



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Oktober 2026

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	285	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	316
167	Neuordnung der Verwaltungsstrukturen im Bistum Münster – staatliche Anerkennung der neu errichteten (Kirchen-) Gemeindeverbände zum 01. Januar 2027	285	171	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f. i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz	316
168	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	314	172	Verlust eines Dienstsiegels	316
169	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	314			
170	Bekanntmachung Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe	314			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 167 **Neuordnung der Verwaltungsstrukturen im Bistum Münster – staatliche Anerkennung der neu errichteten (Kirchen-) Gemeindeverbände zum 01. Januar 2027**



HEINER WILMER

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

DEKRET

ÜBER DIE ERRICHTUNG DES VERBANDES DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDEN IM KREISDEKANAT BORKEN

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 20. September 2019 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Nr. 18, Art. 176).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 10. Oktober 2019 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt zu dem Verband der

katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Nr. 18, Art. 178).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 28. November 2022 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Nr. 1, Art. 5).

Nach Zustimmung der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird gem. § 26 Absatz 2 Satz 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten zum 1. April 2025, im Folgenden „KVVG“) Folgendes angeordnet:

Art. 1

(1) Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken wird mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden eingegliedert. Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt wird ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden eingegliedert. Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken sowie der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt hören mit dem Zeit-

punkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden erweitert sich um die Gebiete des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken und des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden führt ab dem 1. Januar 2027 die Bezeichnung „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Borken“.

Der nunmehrige Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Borken, vormals der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

St. Mariä Himmelfahrt, Ahaus
 St. Mariä Himmelfahrt, Alstätte-Ottenstein
 St. Andreas und Martinus, Ahaus-Wüllen
 St. Antonius, Gronau
 St. Agatha, Gronau-Epe
 Heilig Kreuz, Heek
 St. Brigida und St. Margareta, Legden
 St. Brictius, Schöppingen
 St. Georg, Bocholt
 Liebfrauen, Bocholt
 St. Josef, Bocholt
 St. Gudula, Rhede
 St. Franziskus, Isselburg
 St. Remigius, Borken
 Christus-König, Gemen
 St. Georg, Heiden
 St. Martin, Raesfeld
 St. Ludgerus, Weseke
 St. Pankratius und St. Marien, Gescher
 St. Heinrich, Reken
 St. Peter und Paul, Velen
 St. Otger, Stadtlohn
 St. Vitus und St. Jakobus, Südlohn
 St. Georg, Vreden

(2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

Art. 2

(1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt den Namen
**„Verband der katholischen Kirchengemeinden im
 Kreisdekanat Borken“.**

Der Verband ist (Kirchen-)Gemeindeverband im Sinne der §§ 26 bis 31 KVVG.

Er hat seinen Sitz in Ahaus und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig von dem durch die Satzung bestimmten Sitz kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten.

(2) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

Art. 3

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergibt sich aus der Satzung für den Verband.

Art. 4

(1) Die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Verbandes sind in formeller und materieller Hinsicht erfüllt.

(2) Finanzielle Lasten und notwendige finanzielle Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden oder des Verbandes sind durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder des Verbandes oder durch Leistungen Dritter gedeckt.

(3) Unbeschadet des § 10 der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung“ (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 155), werden für den Verband keine zusätzlichen staatlichen Mittel beansprucht.

Art. 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

VZ.: R 710-KKG-1/2026

Münster, 24. September 2026

+ 

+ Dr. Heiner Wilmer
 Bischof von Münster



+ 

Sarah Röser
 Bischöfliche Notarin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Münster, Domplatz 27, 48143 Münster.

Gleichzeitig ist gemäß § 6 der „Ordnung des Schlichtungsrates des Bistums Münster gemäß c. 1733 § 2 CIC“ i. d. F. vom 06.02.2025 die Anrufung des Schlichtungsrates des Bistums Münster möglich. Das Verfahren vor dem Schlichtungsrat des Bistums Münster erfolgt auf freiwilliger Basis und ist ein außergerichtliches Verfahren gemäß can. 1446 i. V.m. can. 1733 CIC. Das Recht zum hierarchischen Rekurs wird dadurch nicht ausgeschlossen und der Fristenlauf wird nicht verlängert oder ausgesetzt.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist gemäß can. 1737 CIC innerhalb einer Nutzungsfrist von 15 Tagen Rekurs beim Dikasterium für den Klerus möglich.



HEINER WILMER

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
 Episcopus Monasteriensis**

SATZUNG

**FÜR DEN VERBAND DER KATHOLISCHEN
 KIRCHENGEMEINDEN IM KREISDEKANAT
 BORKEN**

§ 1 Bildung, Aufgaben, Sitz und Aufsicht

(1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 20. September 2019 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Nr. 18, Art. 176).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 10. Oktober

2019 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Nr. 18, Art. 178).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 28. November 2022 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Nr. 1, Art. 5).

(2) Zum 1. Dezember 2023 hat der Bischof von Münster durch Diözesangesetz die „Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster“ erlassen (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Nr. 12, Art. 187). Mit diesem Gesetz sollen die pastoralen Strukturen so gestaltet werden, dass pfarrübergreifendes seelsorgliches Handeln gefördert wird.

(3) Auf Antrag aller der den Verbänden nach Absatz 1 angehörigen Kirchengemeinden und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden hat der Bischof von Münster mit Dekret vom 24. September 2026 angeordnet:

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken wird mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden eingegliedert. Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt wird ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden eingegliedert. Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken sowie der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt hören mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden erweitert sich um die Gebiete des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken und des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden führt ab dem 1. Januar 2027 die Bezeichnung „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Borken“.

Der nunmehrige Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Borken, vormals der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

St. Mariä Himmelfahrt, Ahaus
 St. Mariä Himmelfahrt, Alstätte-Ottenstein
 St. Andreas und Martinus, Ahaus-Wüllen
 St. Antonius, Gronau
 St. Agatha, Gronau-Epe
 Heilig Kreuz, Heek
 St. Brigida und St. Margareta, Legden
 St. Brictius, Schöppingen
 St. Georg, Bocholt
 Liebfrauen, Bocholt
 St. Josef, Bocholt
 St. Gudula, Rhede
 St. Franziskus, Isselburg
 St. Remigius, Borken
 Christus-König, Gemen
 St. Georg, Heiden
 St. Martin, Raesfeld

St. Ludgerus, Weseke
 St. Pankratius und St. Marien, Gescher
 St. Heinrich, Reken
 St. Peter und Paul, Velen
 St. Otger, Stadtlohn
 St. Vitus und St. Jakobus, Südlohn
 St. Georg, Vreden

(4) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

(5) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt nunmehr den Namen

„Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Borken“.

Er hat seinen Sitz in Ahaus und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig von dem durch die Satzung bestimmten Sitz kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten.

(6) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

(7) Der (Kirchen-)Gemeindeverband übernimmt ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden.

Er erfüllt seinen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Wesentliche, jedoch nicht abschließend aufgezählte Aufgaben des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind nach Übertragung der Aufgaben durch die jeweiligen bisherigen Träger, soweit vorhanden:

- Die rechtliche Trägerschaft für die Pastoralen Räume im Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes;
- die rechtliche Trägerschaft des Verwaltungszentrums für den (Kirchen-)Gemeindeverband;
- die rechtliche Trägerschaft der Verwaltung für kirchliche Bildungsaufgaben.

(8) Der (Kirchen-)Gemeindeverband vertritt die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen hin auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, Liegenschafts- sowie des Bauwesens und berät die angehörenden Kirchengemeinden auf diesen Gebieten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(9) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt die Kirchenkas sen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung eines Verwaltungszentrums bestehen.

(10) Dem (Kirchen-)Gemeindeverband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörigen Kirchengemeinden übertragen. Für den (Kirchen-)Gemeindeverband gelten die kirchlichen Genehmigungstatbestände des Bischöflichen Generalvikariates entsprechend, welche für die Kirchengemeinden gelten.

(11) Der (Kirchen-)Gemeindeverband hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen, insbesondere Eigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich ver-

klagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(12) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem (Kirchen-)Gemeindeverband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

(13) Der (Kirchen-)Gemeindeverband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung und der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes

Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§ 3),
- b) die Verbandsausschüsse (§ 9) und
- c) die Geschäftsleitung (§ 11).

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und der nach § 1 Absatz 7 dieser Satzung gebildeten Einrichtungen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden. Die Mitglieder werden von den Kirchenvorständen aus ihren Reihen gewählt für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Die Kirchenvorstände der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörigen Kirchengemeinden können für die entsandten Mitglieder jeweils ein stellvertretendes Kirchenvorstandsmitglied wählen.

Im Verhinderungsfalle des gewählten Mitgliedes kann der jeweilige Stellvertreter an der Sitzung der Verbandsvertretung teilnehmen. Der Verhinderungsfall ist zu begründen und zu dokumentieren. Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Darüber hinaus ist eine Abwahl sowohl des entsandten Mitgliedes als auch seines Stellvertreters durch den jeweiligen Kirchenvorstand jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so wird vom jeweiligen Kirchenvorstand ein neues Mitglied entsandt.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahlergebnisse sind dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

(4) Die für den Vorsitz der Verbandsvertretung gewählte Person leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle leitet die für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Person die Sitzung.

(5) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung nach Kirchengemeinden geordnet, einschließlich der gewählten Stellvertreter, aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung

dieses Verzeichnisses ist dem Bischöflichen Generalvikariat einzureichen, dem gegenüber auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

(6) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass durch ihre Entscheidungen weder der (Kirchen-)Gemeindeverband noch die dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörigen Kirchengemeinden einen Schaden erleiden.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten. Bei der ersten konstituierenden Sitzung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes ist die Erklärung unmittelbar nach Wahl des Vorsitzenden nachzuholen.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(9) Die Verbandsvertretung kann durch Beschluss einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Mitglieds der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden. Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne einen Antrag nach Satz 1 ein Mitglied der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund durch schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Im Falle der Amtsenthebung entsendet die betroffene Kirchengemeinde ein neues Mitglied in die Verbandsvertretung.

(10) Mitarbeiter des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich, soweit die Verbandsvertretung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn die Verbandsvertretung auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.

(3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Sie soll

nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Aussprache und Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.

(6) Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(7) Das Bischöfliche Generalvikariat hat das Recht, zu einer von ihm verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn

- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 besetzt ist und
- b) die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abweichend von lit. b) ist die Verbandsvertretung stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

(2) Sofern die gesetzlichen Regelungen oder diese Satzung nicht etwas anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:

- Änderungen dieser Satzung;
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des (Kirchen-) Gemeindeverbandes (§ 9 Absatz 6);
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (§ 11);
- Eröffnung/Verlegung und Schließung von Standorten des Verbandes.

(4) Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Abweichend von § 4 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 4 Absatz 1), folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,

b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet die Verbandsvertretung, im Eilfall der Vorsitzende.

(2) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(3) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei der Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgerechte Rückäußerung gilt als Ablehnung. Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung oder ein Format nach Absatz 1 lit. a) durchzuführen.

(4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung bekannt zu geben.

§ 7 Befangenheit

(1) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 bis 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Verbandsvertretung unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.

(2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

§ 8 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

(2) Führt die Verbandsvertretung das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

(3) Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

(4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.

(5) Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung. Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 9 Verbandsausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung kann zur sachgerechten Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, um ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Den Ausschüssen kann auf

Grundlage von Beschlüssen der Verbandsvertretung auch die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes für bestimmte Sach- und Geschäftsbereiche übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Verbandsvertretung bestimmt. Die von der Verbandsvertretung bestimmten Mitglieder müssen Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden sein. Aus dem Verwaltungszentrum nehmen zwei Personen beratend an den Ausschusssitzungen teil.

(3) Die Verbandsausschüsse berichten der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Ausschuss für das Verwaltungszentrum übt die Aufsicht über das Verwaltungszentrum aus.

(4) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.

(5) Die §§ 3 bis 8 dieser Satzung gelten für die Verbandsausschüsse entsprechend.

(6) Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 10 Außenvertretung

(1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der (Kirchen-)Gemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied vertreten.

(2) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gelten gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des jeweiligen Ausschusses als besondere Vertreter nach § 30 BGB und sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes im Rahmen der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben befugt.

(3) Willenserklärungen, welche den (Kirchen-)Gemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 gilt für die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes durch die Verbandsausschüsse entsprechend.

§ 11 Verbandsbüro und Geschäftsleitung

Der (Kirchen-)Gemeindeverband unterhält ein Verbandsbüro, dessen sich die Verbandsvertretung und die Ausschüsse zur Erledigung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung der Geschäftsleitung des Verwaltungszentrums. Die Geschäftsleitung wird von der Verbandsvertretung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates berufen. Sie erledigt ihre Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses für das Verwaltungszentrum. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan. Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für das Verbandsbüro und die Geschäftsleitung. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 12 Datenschutz

(1) Die vom (Kirchen-)Gemeindeverband zur Erfüllung

seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.

(2) Durch die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den (Kirchen-)Gemeindeverband zu. Eine anderweitige Datenverwendung als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

(3) Die Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchengemeindemitglieder in einem (Kirchen-)Gemeindeverband durch die zu diesem (Kirchen-)Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden ist für die Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben im kirchlichen Interesse (z. B. zum Zwecke der Durchführung einer gemeinsamen Erstkommunion- oder Firmvorbereitung oder gemeinsamer caritativer Projekte) kirchengemeindeübergreifend zulässig.

§ 13 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Hinsichtlich der Aufnahme in den (Kirchen-)Gemeindeverband ist seitens der beitriftswilligen Kirchengemeinde ein Antrag an die Verbandsvertretung zu richten, über den die Verbandsvertretung abstimmt.

(2) Ein austrittswilliges Mitglied kann das Ende der Mitgliedschaft im (Kirchen-)Gemeindeverband durch schriftliche Anzeige gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende eines Kalenderjahres beantragen.

(3) Die Verbandsvertretung kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus wichtigem Grund beschließen. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung zu hören, Stimmrechte des betroffenen Mitgliedes bestehen nicht.

(4) Über die Aufnahme von Kirchengemeinden sowie das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband entscheidet nach Beschlussfassung der Diözesanbischof.

(5) Ist für eine sachgerechte Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde in dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband erforderlich, so kann der Diözesanbischof die Kirchengemeinde dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern. Die betroffene Kirchengemeinde ist zuvor zu hören.

(6) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem (Kirchen-)Gemeindeverband anordnen.

(7) Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt.

(8) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 14 Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und Vermögensanfall

(1) Die Verbandsvertretung kann die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes beschließen. Der Beschluss der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Anordnung über die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes trifft der Diözesanbischof.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes anordnen.

(3) Im Falle der Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes fällt das Vermögen des (Kirchen-) Gemeindeverbandes an das Bistum Münster.

(4) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 15 Schlichtungsverfahren

Bei fortdauernden Unstimmigkeiten in der Verbandsvertretung kann auf Antrag einzelner Mitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Näheres regelt eine Schlichtungsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Der Bischof von Münster erlässt gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten am 1. April 2025) die hiesige Satzung.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsanweisungen des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken, des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden außer Kraft.

VZ.: R 710-KKG-1/2026

Münster, 24. September 2026

+ Dr. Heiner Wilmer
Bischof von Münster

Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

URKUNDE

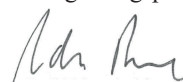
Die durch Dekret des Bischofs von Münster vom 24. September 2026 angeordnete Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Borken mit Wirkung zum 1. Januar 2027 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände staatlich anerkannt.

Der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes, auf Grundlage der kirchlichen Vorschriften (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten zum 1. April 2025) wird zugestimmt. Der (Kirchen-)Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Borken, vormals Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt.

- 48.03.03.009/2026.001 -



48128 Münster, den 6. Oktober 2026
Der Regierungspräsident


Andreas Bothe



HEINER WILMER

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

DEKRET

ÜBER DIE ERRICHTUNG DES VERBANDES DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDEN IM KREISDEKANAT COESFELD

Mit Dekret des Bischofs von Münster vom 5. Dezember 2019 wurden das Dekanat Coesfeld und das Dekanat Dülmen aufgehoben und zum 1. Januar 2020 das Dekanat Coesfeld und Dülmen errichtet. Mit Urkunde vom 15. Oktober 2019 wurde durch den Bischof von Münster zum 1. Januar 2020 der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen errichtet. Aufgrund der Aufhebung der Dekanate Coesfeld und Dülmen und der Neuerrichtung des Dekanats Coesfeld und Dülmen trägt der Verband nunmehr den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen“ (Kirchliches Amtsblatt Münster 2020, Nr. 9, Art. 164).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 17. Mai 2016 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Nr. 14, Art. 144).

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Lambertus, Ascheberg
- Papst Johannes, Hamm-Heesen
- Clemens August Graf von Galen, Hamm
- Heilig Geist, Hamm-Bockum-Hövel

sind gegenwärtig Mitglieder des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne. Die Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden haben jeweils das Ausscheiden aus diesem Verband mit Wirkung zum 1. Januar 2027 beschlossen.

Nach Zustimmung der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird gem. § 26 Absatz 2 Satz 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten zum 1. April 2025, im Folgenden „KVVG“) Folgendes angeordnet:

Art. 1

(1) Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne eingegliedert.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen hört mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne erweitert sich um das Ge-

biet des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne führt ab dem 1. Januar 2027 die Bezeichnung „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Coesfeld“.

Der nunmehrige Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Coesfeld, vormals der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

St. Johannes der Täufer, Billerbeck
 Ss. Fabian u. Sebastian, Rosendahl
 St. Dionysius und St. Georg, Havixbeck
 St. Martin, Nottuln
 Anna Katharina, Coesfeld
 St. Lamberti, Coesfeld
 St. Johannes der Täufer, Coesfeld-Lette
 Heilig Kreuz, Dülmen
 St. Viktor, Dülmen
 St. Pankratius, Dülmen-Buldern
 St. Georg, Dülmen-Hiddingsel
 St. Felizitas, Lüdinghausen und Seppenrade
 St. Mauritius, Nordkirchen
 St. Vitus, Olfen
 St. Ludger, Selm
 St. Laurentius, Senden
 St. Christophorus, Werne
 St. Marien, Lünen
 St. Johannes Evangelist, Selm-Cappenberg

(2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

Art. 2

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Lambertus, Ascheberg,
- Papst Johannes, Hamm-Heesen,
- Clemens August Graf von Galen, Hamm,
- Heilig Geist, Hamm-Bockum-Hövel,

scheiden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 aus dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne aus.

Art. 3

(1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt den Namen
**„Verband der katholischen Kirchengemeinden im
 Kreisdekanat Coesfeld“.**

Der Verband ist (Kirchen-)Gemeindeverband im Sinne der §§ 26 bis 31 KVVG.

Er hat seinen Sitz in Werne und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig von dem durch die Satzung bestimmten Sitz kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten.

(2) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergibt sich aus der Satzung für den Verband.

Art. 5

(1) Die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Verbandes sind in formeller und materieller Hinsicht erfüllt.

(2) Finanzielle Lasten und notwendige finanzielle Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden oder des Verbandes sind durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder des Verbandes oder durch Leistungen Dritter gedeckt.

(3) Unbeschadet des § 10 der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung“ (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 155), werden für den Verband keine zusätzlichen staatlichen Mittel beansprucht.

Art. 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

VZ.: R 710-KKG-2/2026

Münster, 24. September 2026

+ 

+ Dr. Heiner Wilmer
 Bischof von Münster





Sarah Röser
 Bischöfliche Notarin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Münster, Domplatz 27, 48143 Münster.

Gleichzeitig ist gemäß § 6 der „Ordnung des Schlichtungsrates des Bistums Münster gemäß c. 1733 § 2 CIC“ i. d. F. vom 06.02.2025 die Anrufung des Schlichtungsrates des Bistums Münster möglich. Das Verfahren vor dem Schlichtungsrat des Bistums Münster erfolgt auf freiwilliger Basis und ist ein außergerichtliches Verfahren gemäß can. 1446 i. V.m. can. 1733 CIC. Das Recht zum hierarchischen Rekurs wird dadurch nicht ausgeschlossen und der Fristenlauf wird nicht verlängert oder ausgesetzt.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist gemäß can. 1737 CIC innerhalb einer Nutzungsfrist von 15 Tagen Rekurs beim Dikasterium für den Klerus möglich.



HEINER WILMER

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
 Episcopus Monasteriensis**

SATZUNG

**FÜR DEN VERBAND DER KATHOLISCHEN
 KIRCHENGEMEINDEN IM KREISDEKANAT
 COESFELD**

§ 1 Bildung, Aufgaben, Sitz und Aufsicht

(1) Mit Dekret des Bischofs von Münster vom 5. Dezember 2019 wurden das Dekanat Coesfeld und das Dekanat Dülmen aufgehoben und zum 1. Januar 2020 das Dekanat Coesfeld und Dülmen errichtet. Mit Urkunde vom 15. Oktober

2019 wurde durch den Bischof von Münster zum 1. Januar 2020 der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen errichtet. Aufgrund der Aufhebung der Dekanate Coesfeld und Dülmen und der Neuerrichtung des Dekanats Coesfeld und Dülmen trägt der Verband nunmehr den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen“ (Kirchliches Amtsblatt Münster 2020, Nr. 9, Art. 164).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 17. Mai 2016 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Nr. 14, Art. 144).

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Lambertus, Ascheberg
- Papst Johannes, Hamm-Heesen
- Clemens August Graf von Galen, Hamm
- Heilig Geist, Hamm-Bockum-Hövel

sind gegenwärtig Mitglieder des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne. Die Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden haben jeweils das Ausscheiden aus diesem Verband mit Wirkung zum 1. Januar 2027 beschlossen.

(2) Zum 1. Dezember 2023 hat der Bischof von Münster durch Diözesangesetz die „Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster“ erlassen (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Nr. 12, Art. 187). Mit diesem Gesetz sollen die pastoralen Strukturen so gestaltet werden, dass pfarrübergreifendes seelsorgliches Handeln gefördert wird.

(3) Auf Antrag aller der den Verbänden nach Absatz 1 angehörigen Kirchengemeinden und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden hat der Bischof von Münster mit Dekret vom 24. September 2026 angeordnet:

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne eingegliedert.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen hört mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne erweitert sich um das Gebiet des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne führt ab dem 1. Januar 2027 die Bezeichnung „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Coesfeld“.

Der nunmehrige Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Coesfeld, vormals der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

- St. Johannes der Täufer, Billerbeck
- Ss. Fabian u. Sebastian, Rosendahl
- St. Dionysius und St. Georg, Havixbeck
- St. Martin, Nottuln

- Anna Katharina, Coesfeld
- St. Lamberti, Coesfeld
- St. Johannes der Täufer, Coesfeld-Lette
- Heilig Kreuz, Dülmen
- St. Viktor, Dülmen
- St. Pankratius, Dülmen-Buldern
- St. Georg, Dülmen-Hiddingsel
- St. Felizitas, Lüdinghausen und Seppenrade
- St. Mauritius, Nordkirchen
- St. Vitus, Olfen
- St. Ludger, Selm
- St. Laurentius, Senden
- St. Christophorus, Werne
- St. Marien, Lünen
- St. Johannes Evangelist, Selm-Cappenberg

(4) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

(5) Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Lambertus, Ascheberg
- Papst Johannes, Hamm-Heesen
- Clemens August Graf von Galen, Hamm
- Heilig Geist, Hamm-Bockum-Hövel

scheiden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 aus dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne aus.

(6) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt nunmehr den Namen

„Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Coesfeld“.

Er hat seinen Sitz in Werne und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig von dem durch die Satzung bestimmten Sitz kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten.

(7) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

(8) Der (Kirchen-)Gemeindeverband übernimmt ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden.

Er erfüllt seinen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Wesentliche, jedoch nicht abschließend aufgezählte Aufgaben des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind nach Übertragung der Aufgaben durch die jeweiligen bisherigen Träger, soweit vorhanden:

- Die rechtliche Trägerschaft für die Pastoralen Räume im Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes;
- die rechtliche Trägerschaft des Verwaltungszentrums für den (Kirchen-)Gemeindeverband;
- die rechtliche Trägerschaft der Verwaltung für kirchliche Bildungsaufgaben.

(9) Der (Kirchen-)Gemeindeverband vertritt die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen hin auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, Liegenschafts- sowie des Bauwesens und berät die angehörenden Kirchengemeinden auf diesen Gebieten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(10) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt die Kirchenkassen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung eines Verwaltungszentrums bestehen.

(11) Dem (Kirchen-)Gemeindeverband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörigen Kirchengemeinden übertragen. Für den (Kirchen-)Gemeindeverband gelten die kirchlichen Genehmigungstatbestände des Bischöflichen Generalvikariates entsprechend, welche für die Kirchengemeinden gelten.

(12) Der (Kirchen-)Gemeindeverband hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen, insbesondere Eigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(13) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem (Kirchen-)Gemeindeverband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

(14) Der (Kirchen-)Gemeindeverband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung und der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes

Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§ 3),
- b) die Verbandsausschüsse (§ 9) und
- c) die Geschäftsleitung (§ 11).

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und der nach § 1 Absatz 8 dieser Satzung gebildeten Einrichtungen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinden der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden. Die Mitglieder werden von den Kirchengemeinden aus ihren Reihen gewählt für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kirchengemeindenrat. Die Kirchengemeinden der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können für die entsandten Mitglieder jeweils ein stellvertretendes Kirchengemeindenratsmitglied wählen.

Im Verhinderungsfalle des gewählten Mitgliedes kann der jeweilige Stellvertreter an der Sitzung der Verbandsvertretung teilnehmen. Der Verhinderungsfall ist zu begründen und zu dokumentieren. Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Darüber hinaus ist eine Abwahl sowohl des entsandten Mitgliedes als auch seines Stellvertreters durch den jeweiligen Kir-

chenvorstand jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so wird vom jeweiligen Kirchengemeindenrat ein neues Mitglied entsandt.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahlergebnisse sind dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

(4) Die für den Vorsitz der Verbandsvertretung gewählte Person leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle leitet die für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Person die Sitzung.

(5) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung nach Kirchengemeinden geordnet, einschließlich der gewählten Stellvertreter, aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist dem Bischöflichen Generalvikariat einzureichen, dem gegenüber auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

(6) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass durch ihre Entscheidungen weder der (Kirchen-)Gemeindeverband noch die dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Schaden erleiden.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten. Bei der ersten konstituierenden Sitzung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes ist die Erklärung unmittelbar nach Wahl des Vorsitzenden nachzuholen.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(9) Die Verbandsvertretung kann durch Beschluss einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Mitglieds der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden. Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne einen Antrag nach Satz 1 ein Mitglied der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund durch schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Im Falle der Amtsenthebung entsendet die betroffene Kirchengemeinde ein neues Mitglied in die Verbandsvertretung.

(10) Mitarbeiter des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich, soweit die Verbandsvertretung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung stets ein, wenn es zur ordnungsgemä-

ßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn die Verbandsvertretung auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.

(3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Aussprache und Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.

(6) Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(7) Das Bischöfliche Generalvikariat hat das Recht, zu einer von ihm verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn

- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 besetzt ist und
- b) die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abweichend von lit. b) ist die Verbandsvertretung stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

(2) Sofern die gesetzlichen Regelungen oder diese Satzung nicht etwas anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:

- Änderungen dieser Satzung;
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des (Kirchen-)Gemeindeverbandes (§ 9 Absatz 6);

- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (§ 11);
- Eröffnung/Verlegung und Schließung von Standorten des Verbandes.

(4) Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Abweichend von § 4 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 4 Absatz 1), folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet die Verbandsvertretung, im Eilfall der Vorsitzende.

(2) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(3) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei der Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgerechte Rückäußerung gilt als Ablehnung. Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung oder ein Format nach Absatz 1 lit. a) durchzuführen.

(4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung bekannt zu geben.

§ 7 Befangenheit

(1) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 bis 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Verbandsvertretung unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.

(2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

§ 8 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

(2) Führt die Verbandsvertretung das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

(3) Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mit-

glied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

(4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.

(5) Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung. Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 9 Verbandsausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung kann zur sachgerechten Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, um ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Den Ausschüssen kann auf Grundlage von Beschlüssen der Verbandsvertretung auch die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes für bestimmte Sach- und Geschäftsbereiche übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Verbandsvertretung bestimmt. Die von der Verbandsvertretung bestimmten Mitglieder müssen Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden sein. Aus dem Verwaltungszentrum nehmen zwei Personen beratend an den Ausschusssitzungen teil.

(3) Die Verbandsausschüsse berichten der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Ausschuss für das Verwaltungszentrum übt die Aufsicht über das Verwaltungszentrum aus.

(4) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.

(5) Die §§ 3 bis 8 dieser Satzung gelten für die Verbandsausschüsse entsprechend.

(6) Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 10 Außenvertretung

(1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der (Kirchen-)Gemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied vertreten.

(2) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gelten gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des jeweiligen Ausschusses als besondere Vertreter nach § 30 BGB und sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes im Rahmen der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben befugt.

(3) Willenserklärungen, welche den (Kirchen-)Gemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 gilt für die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes durch die Verbandsausschüsse entsprechend.

§ 11 Verbandsbüro und Geschäftsleitung

Der (Kirchen-)Gemeindeverband unterhält ein Verbandsbüro, dessen sich die Verbandsvertretung und die Ausschüsse zur Erledigung ihrer eigenen und der ihnen übertrage-

nen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung der Geschäftsleitung des Verwaltungszentrums. Die Geschäftsleitung wird von der Verbandsvertretung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates berufen. Sie erledigt ihre Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses für das Verwaltungszentrum. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan. Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für das Verbandsbüro und die Geschäftsleitung. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 12 Datenschutz

(1) Die vom (Kirchen-)Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.

(2) Durch die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den (Kirchen-)Gemeindeverband zu. Eine anderweitige Datenverwendung als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

(3) Die Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchengemeindemitglieder in einem (Kirchen-)Gemeindeverband durch die zu diesem (Kirchen-)Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden ist für die Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben im kirchlichen Interesse (z. B. zum Zwecke der Durchführung einer gemeinsamen Erstkommunion- oder Firmvorbereitung oder gemeinsamer caritativer Projekte) kirchengemeindeübergreifend zulässig.

§ 13 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Hinsichtlich der Aufnahme in den (Kirchen-)Gemeindeverband ist seitens der beitragswilligen Kirchengemeinde ein Antrag an die Verbandsvertretung zu richten, über den die Verbandsvertretung abstimmt.

(2) Ein austrittswilliges Mitglied kann das Ende der Mitgliedschaft im (Kirchen-)Gemeindeverband durch schriftliche Anzeige gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende eines Kalenderjahres beantragen.

(3) Die Verbandsvertretung kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus wichtigem Grund beschließen. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung zu hören, Stimmrechte des betroffenen Mitgliedes bestehen nicht.

(4) Über die Aufnahme von Kirchengemeinden sowie das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband entscheidet nach Beschlussfassung der Diözesanbischof.

(5) Ist für eine sachgerechte Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde in dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband erforderlich, so kann der Diözesanbischof die Kirchengemeinde dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern. Die betroffene Kirchengemeinde ist zuvor zu hören.

(6) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem (Kirchen-)

Gemeindeverband anordnen.

(7) Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt.

(8) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 14 Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und Vermögensanfall

(1) Die Verbandsvertretung kann die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes beschließen. Der Beschluss der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Anordnung über die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes trifft der Diözesanbischof.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes anordnen.

(3) Im Falle der Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes fällt das Vermögen des (Kirchen-)Gemeindeverbandes an das Bistum Münster.

(4) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 15 Schlichtungsverfahren

Bei fortdauernden Unstimmigkeiten in der Verbandsvertretung kann auf Antrag einzelner Mitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Näheres regelt eine Schlichtungsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Der Bischof von Münster erlässt gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten am 1. April 2025) die hiesige Satzung.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsanweisungen des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen und des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne außer Kraft.

VZ.: R 710-KKG-2/2026

Münster, 24. September 2026

+ Dr. Heiner Wilmer
Bischof von Münster

Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

URKUNDE

Die durch Dekret des Bischofs von Münster vom 24. September 2026 angeordnete Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Coesfeld mit Wirkung zum 1. Januar 2027 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände staatlich anerkannt.

Der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes, auf Grundlage der kirchlichen Vorschriften (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten zum 1. April 2025) wird zuge-

stimmt. Der (Kirchen-)Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Coesfeld, vormals der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen.

-48.03.03.009/2026.001 -



48128 Münster, den 6. Oktober 2026
Der Regierungspräsident


Andreas Bothe



HEINER WILMER

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

DEKRET

ÜBER DIE ERRICHTUNG DES VERBANDES DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDEN IM KREISDEKANAT STEINFURT

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 20. Juni 1986 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 1986, Nr. 15, Art. 164).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 17. Mai 2010 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2010, Nr. 15/16, Art. 161).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 27. Mai 2014 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Nr. 6/7, Art. 69).

Nach Zustimmung der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird gem. § 26 Absatz 2 Satz 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten zum 1. April 2025, im Folgenden „KVVVG“) Folgendes angeordnet:

Art. 1

(1) Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine wird mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen eingegliedert. Der Verband

der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt wird ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen eingegliedert. Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine sowie der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt hören mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen erweitert sich um die Gebiete des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine und des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen führt ab dem 1. Januar 2027 die Bezeichnung „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Steinfurt“.

Der nunmehrige Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Steinfurt, vormals der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

St. Johannes Baptist, Altenberge
 St. Gertrudis, Horstmar
 Hl. Brüder Ewaldi, Laer
 Ss. Cornelius und Cyprianus, Metelen
 St. Dionysius, Nordwalde
 St. Lambertus, Ochtrup
 St. Nikomedes, Steinfurt
 St. Pankratius, Emsdetten
 St. Johannes Baptist, Gimble
 St. Martinus, Greven
 St. Georg, Saerbeck
 St. Anna, Neuenkirchen
 St. Antonius, Rheine
 St. Dionysius, Rheine
 St. Johannes der Täufer, Rheine
 St. Petronilla, Wettringen
 St. Reinhildis, Hörstel
 St. Mauritius, Ibbenbüren
 Sel. Niels Stensen, Lengerich
 St. Peter und Paul, Halverde
 St. Georg, Hopsten
 St. Agatha, Mettingen
 St. Dionysius, Recke
 St. Margaretha, Westerkappeln

(2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

Art. 2

(1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt den Namen
**„Verband der katholischen Kirchengemeinden im
 Kreisdekanat Steinfurt“.**

Der Verband ist (Kirchen-)Gemeindeverband im Sinne der §§ 26 bis 31 KVVG.

Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig von dem durch die Satzung bestimmten Sitz kann der (Kirchen-)Gemeinde-

verband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten.

(2) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

Art. 3

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergibt sich aus der Satzung für den Verband.

Art. 4

(1) Die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Verbandes sind in formeller und materieller Hinsicht erfüllt.

(2) Finanzielle Lasten und notwendige finanzielle Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden oder des Verbandes sind durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder des Verbandes oder durch Leistungen Dritter gedeckt.

(3) Unbeschadet des § 10 der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung“ (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 155), werden für den Verband keine zusätzlichen staatlichen Mittel beansprucht.

Art. 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

VZ.: R 710-KKG-4/2026

Münster, 24. September 2026

+ 

+ Dr. Heiner Wilmer
 Bischof von Münster



+ 

Sarah Röser
 Bischöfliche Notarin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Münster, Domplatz 27, 48143 Münster.

Gleichzeitig ist gemäß § 6 der „Ordnung des Schlichtungsrates des Bistums Münster gemäß c. 1733 § 2 CIC“ i. d. F. vom 06.02.2025 die Anrufung des Schlichtungsrates des Bistums Münster möglich. Das Verfahren vor dem Schlichtungsrat des Bistums Münster erfolgt auf freiwilliger Basis und ist ein außergerichtliches Verfahren gemäß can. 1446 i. V.m. can. 1733 CIC. Das Recht zum hierarchischen Rekurs wird dadurch nicht ausgeschlossen und der Fristenlauf wird nicht verlängert oder ausgesetzt.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist gemäß can. 1737 CIC innerhalb einer Nutzungsfrist von 15 Tagen Rekurs beim Dikasterium für den Klerus möglich.



HEINER WILMER

**Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
 Episcopus Monasteriensis**

SATZUNG

FÜR DEN VERBAND DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDEN IM KREISDEKANAT STEINFURT

§ 1 Bildung, Aufgaben, Sitz und Aufsicht

(1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 20. Juni 1986 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen

Kirchengemeinden im Dekanat Rheine zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 1986, Nr. 15, Art. 164).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 17. Mai 2010 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2010, Nr. 15/16, Art. 161).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 27. Mai 2014 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Nr. 6/7, Art. 69).

(2) Zum 1. Dezember 2023 hat der Bischof von Münster durch Diözesangesetz die „Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster“ erlassen (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Nr. 12, Art. 187). Mit diesem Gesetz sollen die pastoralen Strukturen so gestaltet werden, dass pfarrübergreifendes seelsorgliches Handeln gefördert wird.

(3) Auf Antrag aller der den Verbänden nach Absatz 1 angehörigen Kirchengemeinden und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden hat der Bischof von Münster mit Dekret vom 24. September 2026 angeordnet:

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine wird mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen eingegliedert. Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt wird ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen eingegliedert. Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine sowie der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt hören mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen erweitert sich um die Gebiete des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine und des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen führt ab dem 1. Januar 2027 die Bezeichnung „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Steinfurt“.

Der nunmehrige Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Steinfurt, vormals der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

St. Johannes Baptist, Altenberge
St. Gertrudis, Horstmar
Hl. Brüder Ewaldi, Laer
Ss. Cornelius und Cyprianus, Metelen
St. Dionysius, Nordwalde
St. Lambertus, Ochtrup
St. Nikomedes, Steinfurt
St. Pankratius, Emsdetten

St. Johannes Baptist, Gimble
St. Martinus, Greven
St. Georg, Saerbeck
St. Anna, Neuenkirchen
St. Antonius, Rheine
St. Dionysius, Rheine
St. Johannes der Täufer, Rheine
St. Petronilla, Wettringen
St. Reinhildis, Hörstel
St. Mauritius, Ibbenbüren
Sel. Niels Stensen, Lengerich
St. Peter und Paul, Halverde
St. Georg, Hopsten
St. Agatha, Mettingen
St. Dionysius, Recke
St. Margaretha, Westerkappeln

(4) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

(5) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt nunmehr den Namen

„Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Steinfurt“.

Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig von dem durch die Satzung bestimmten Sitz kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten.

(6) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

(7) Der (Kirchen-)Gemeindeverband übernimmt ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden.

Er erfüllt seinen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Wesentliche, jedoch nicht abschließend aufgezählte Aufgaben des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind nach Übertragung der Aufgaben durch die jeweiligen bisherigen Träger, soweit vorhanden:

- Die rechtliche Trägerschaft für die Pastoralen Räume im Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes;
- die rechtliche Trägerschaft des Verwaltungszentrums für den (Kirchen-)Gemeindeverband;
- die rechtliche Trägerschaft der Verwaltung für kirchliche Bildungsaufgaben.

(8) Der (Kirchen-)Gemeindeverband vertritt die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen hin auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, Liegenschafts- sowie des Bauwesens und berät die angehörenden Kirchengemeinden auf diesen Gebieten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(9) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt die Kirchenkas sen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung eines Verwaltungszentrums bestehen.

(10) Dem (Kirchen-)Gemeindeverband werden die Aufga-

ben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörigen Kirchengemeinden übertragen. Für den (Kirchen-)Gemeindeverband gelten die kirchlichen Genehmigungstatbestände des Bischöflichen Generalvikariates entsprechend, welche für die Kirchengemeinden gelten.

(11) Der (Kirchen-)Gemeindeverband hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen, insbesondere Eigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(12) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem (Kirchen-)Gemeindeverband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

(13) Der (Kirchen-)Gemeindeverband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung und der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes

Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§ 3),
- b) die Verbandsausschüsse (§ 9) und
- c) die Geschäftsleitung (§ 11).

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und der nach § 1 Absatz 7 dieser Satzung gebildeten Einrichtungen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinden der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden. Die Mitglieder werden von den Kirchengemeinden aus ihren Reihen gewählt für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband. Die Kirchengemeinden der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können für die entsandten Mitglieder jeweils ein stellvertretendes Kirchengemeindemitglied wählen.

Im Verhinderungsfalle des gewählten Mitgliedes kann der jeweilige Stellvertreter an der Sitzung der Verbandsvertretung teilnehmen. Der Verhinderungsfall ist zu begründen und zu dokumentieren. Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Darüber hinaus ist eine Abwahl sowohl des entsandten Mitgliedes als auch seines Stellvertreters durch den jeweiligen Kirchengemeindevorstand jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so wird vom jeweiligen Kirchengemeindevorstand ein neues Mitglied entsandt.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahlergebnisse sind dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

(4) Die für den Vorsitz der Verbandsvertretung gewählte Person leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle leitet die für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Person die Sitzung.

(5) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung nach Kirchengemeinden geordnet, einschließlich der gewählten Stellvertreter, aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist dem Bischöflichen Generalvikariat einzureichen, dem gegenüber auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

(6) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass durch ihre Entscheidungen weder der (Kirchen-)Gemeindeverband noch die dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörigen Kirchengemeinden einen Schaden erleiden.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten. Bei der ersten konstituierenden Sitzung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes ist die Erklärung unmittelbar nach Wahl des Vorsitzenden nachzuholen.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(9) Die Verbandsvertretung kann durch Beschluss einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Mitglieds der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden. Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne einen Antrag nach Satz 1 ein Mitglied der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund durch schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Im Falle der Amtsenthebung entsendet die betroffene Kirchengemeinde ein neues Mitglied in die Verbandsvertretung.

(10) Mitarbeiter des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich, soweit die Verbandsvertretung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung vorneh-

men und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn die Verbandsvertretung auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.

(3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Aussprache und Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.

(6) Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(7) Das Bischöfliche Generalvikariat hat das Recht, zu einer von ihm verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn

- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 besetzt ist und
- b) die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abweichend von lit. b) ist die Verbandsvertretung stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

(2) Sofern die gesetzlichen Regelungen oder diese Satzung nicht etwas anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:

- Änderungen dieser Satzung;
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des (Kirchen-)Gemeindeverbandes (§ 9 Absatz 6);
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (§ 11);
- Eröffnung/Verlegung und Schließung von Standorten des Verbandes.

(4) Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Abweichend von § 4 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 4 Absatz 1), folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet die Verbandsvertretung, im Eilfall der Vorsitzende.

(2) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(3) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei der Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgerechte Rückäußerung gilt als Ablehnung. Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung oder ein Format nach Absatz 1 lit. a) durchzuführen.

(4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung bekannt zu geben.

§ 7 Befangenheit

(1) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 bis 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Verbandsvertretung unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.

(2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

§ 8 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

(2) Führt die Verbandsvertretung das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

(3) Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

(4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.

(5) Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus

der Siegelordnung. Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 9 Verbandsausschüsse

- (1) Die Verbandsvertretung kann zur sachgerechten Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, um ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Den Ausschüssen kann auf Grundlage von Beschlüssen der Verbandsvertretung auch die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes für bestimmte Sach- und Geschäftsbereiche übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Verbandsvertretung bestimmt. Die von der Verbandsvertretung bestimmten Mitglieder müssen Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden sein. Aus dem Verwaltungszentrum nehmen zwei Personen beratend an den Ausschusssitzungen teil.
- (3) Die Verbandsausschüsse berichten der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Ausschuss für das Verwaltungszentrum übt die Aufsicht über das Verwaltungszentrum aus.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.
- (5) Die §§ 3 bis 8 dieser Satzung gelten für die Verbandsausschüsse entsprechend.
- (6) Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 10 Außenvertretung

- (1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der (Kirchen-)Gemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied vertreten.
- (2) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gelten gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des jeweiligen Ausschusses als besondere Vertreter nach § 30 BGB und sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes im Rahmen der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben befugt.
- (3) Willenserklärungen, welche den (Kirchen-)Gemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 gilt für die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes durch die Verbandsausschüsse entsprechend.

§ 11 Verbandsbüro und Geschäftsleitung

Der (Kirchen-)Gemeindeverband unterhält ein Verbandsbüro, dessen sich die Verbandsvertretung und die Ausschüsse zur Erledigung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung der Geschäftsleitung des Verwaltungszentrums. Die Geschäftsleitung wird von der Verbandsvertretung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates berufen. Sie erledigt ihre Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses für das Verwaltungszentrum. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan.

Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für das Verbandsbüro und die Geschäftsleitung. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die vom (Kirchen-)Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.
- (2) Durch die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den (Kirchen-)Gemeindeverband zu. Eine anderweitige Datenverwendung als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.
- (3) Die Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchengemeindemitglieder in einem (Kirchen-)Gemeindeverband durch die zu diesem (Kirchen-)Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden ist für die Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben im kirchlichen Interesse (z. B. zum Zwecke der Durchführung einer gemeinsamen Erstkommunion- oder Firmvorbereitung oder gemeinsamer caritativer Projekte) kirchengemeindeübergreifend zulässig.

§ 13 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Hinsichtlich der Aufnahme in den (Kirchen-)Gemeindeverband ist seitens der beitragswilligen Kirchengemeinde ein Antrag an die Verbandsvertretung zu richten, über den die Verbandsvertretung abstimmt.
- (2) Ein austrittswilliges Mitglied kann das Ende der Mitgliedschaft im (Kirchen-)Gemeindeverband durch schriftliche Anzeige gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende eines Kalenderjahres beantragen.
- (3) Die Verbandsvertretung kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus wichtigem Grund beschließen. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung zu hören, Stimmrechte des betroffenen Mitgliedes bestehen nicht.
- (4) Über die Aufnahme von Kirchengemeinden sowie das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband entscheidet nach Beschlussfassung der Diözesanbischof.
- (5) Ist für eine sachgerechte Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde in dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband erforderlich, so kann der Diözesanbischof die Kirchengemeinde dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern. Die betroffene Kirchengemeinde ist zuvor zu hören.
- (6) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem (Kirchen-)Gemeindeverband anordnen.
- (7) Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt.
- (8) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 14 Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und Vermögensanfall

- (1) Die Verbandsvertretung kann die Auflösung des (Kir-

chen-)Gemeindeverbandes beschließen. Der Beschluss der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Anordnung über die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes trifft der Diözesanbischof.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes anordnen.

(3) Im Falle der Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes fällt das Vermögen des (Kirchen-)Gemeindeverbandes an das Bistum Münster.

(4) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 15 Schlichtungsverfahren

Bei fortdauernden Unstimmigkeiten in der Verbandsvertretung kann auf Antrag einzelner Mitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Näheres regelt eine Schlichtungsordnung.

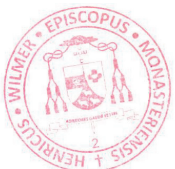
§ 16 Inkrafttreten

Der Bischof von Münster erlässt gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten am 1. April 2025) die hiesige Satzung.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsanweisungen des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine, des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt außer Kraft.

VZ.: R 710-KKG-4/2026

Münster, 24. September 2026

+ Dr. Heiner Wilmer
Bischof von Münster

Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

URKUNDE

Die durch Dekret des Bischofs von Münster vom 24. September 2026 angeordnete Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Steinfurt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände staatlich anerkannt.

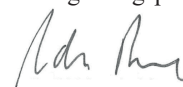
Der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes, auf Grundlage der kirchlichen Vorschriften (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten zum 1. April 2025) wird zugestimmt. Der (Kirchen-)Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Steinfurt, vormals der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Mettingen, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im

Dekanat Rheine sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Steinfurt.

-48.03.03.009/2026.001 -



48128 Münster, den 6. Oktober 2026
Der Regierungspräsident


Andreas Bothe



HEINER WILMER

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

DEKRET

ÜBER DIE ERRICHTUNG DES VERBANDES DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDEN IM KREISDEKANAT WARENDORF

Mit Dekret des Bischofs von Münster vom 28. Juni 2017 sind das Dekanat Ahlen und das Dekanat Beckum aufgehoben und zum 19. Oktober 2017 das Dekanat Ahlen-Beckum errichtet worden. Mit Urkunde vom 11. November 2016 hat der Bischof von Münster den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum errichtet. Infolge der Aufhebung der Dekanate Ahlen und Beckum sowie der Neuerrichtung des Dekanats Ahlen-Beckum ist der Verband auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 5. September 2018 in „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum“ umbenannt worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2018, Nr. 24, Art. 155).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 20. August 2018 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2018, Nr. 20, Art. 186).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 17. Mai 2016 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Nr. 14, Art. 144).

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Lambertus, Ascheberg
- Papst Johannes, Hamm-Heesen
- Clemens August Graf von Galen, Hamm
- Heilig Geist, Hamm-Bockum-Hövel

sind gegenwärtig Mitglieder des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne. Die Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden haben jeweils das Ausscheiden aus diesem Verband sowie den zeitgleichen Eintritt in den neu geordneten Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf mit Wirkung zum 1. Januar 2027 beschlossen.

Nach Zustimmung der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird gem. § 26 Absatz 2 Satz 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten zum 1. April 2025, im Folgenden „KVVG“) Folgendes angeordnet:

Art. 1

(1) Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf wird mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum eingegliedert.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf hört mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum erweitert sich um das Gebiet des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum führt ab dem 1. Januar 2027 die Bezeichnung „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf“.

Der nunmehrige Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf, vormals der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

St. Bartholomäus, Ahlen
 St. Pankratius, Ahlen-Vorhelm
 St. Regina, Drensteinfurt
 St. Martinus und Ludgerus, Sendenhorst
 St. Stephanus, Beckum
 St. Franziskus, Beckum-Neubeckum
 St. Jakobus, Ennigerloh
 St. Ida, Lippetal-Herzfeld
 St. Johannes, Oelde
 St. Margareta, Wadersloh
 St. Johannes Baptist, Beelen
 St. Magnus/St. Agatha, Everswinkel
 St. Lucia, Harsewinkel
 St. Ambrosius, Ostbevern
 St. Marien und Johannes, Sassenberg
 St. Marien, Telgte
 St. Laurentius, Warendorf
 Ss. Bartholomäus und Johannes der Täufer, Warendorf-Einen, Müssingen und Mitte
 St. Bonifatius und St. Lambertus, Freckenhorst/Hoetmar
 St. Lambertus, Ascheberg
 Papst Johannes, Hamm-Heesen
 Clemens August Graf von Galen, Hamm
 Heilig Geist, Hamm-Bockum-Hövel

(2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

Art. 2

(1) Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Lambertus, Ascheberg,

- Papst Johannes, Hamm-Heesen,
- Clemens August Graf von Galen, Hamm,
- Heilig Geist, Hamm-Bockum-Hövel,

scheiden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 aus dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne aus.

(2) Mit demselben Zeitpunkt werden die in Absatz (1) genannten Kirchengemeinden Mitglieder des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf.

(3) Das Verbandsgebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf erweitert sich mit Wirkung zum 1. Januar 2027 um die Gebiete der in Absatz (1) genannten Kirchengemeinden.

Art. 3

(1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt den Namen

„Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf“.

Der Verband ist (Kirchen-)Gemeindeverband im Sinne der §§ 26 bis 31 KVVG.

Er hat seinen Sitz in Beckum und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig von dem durch die Satzung bestimmten Sitz kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten.

(2) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergibt sich aus der Satzung für den Verband.

Art. 5

(1) Die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Verbandes sind in formeller und materieller Hinsicht erfüllt.

(2) Finanzielle Lasten und notwendige finanzielle Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden oder des Verbandes sind durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder des Verbandes oder durch Leistungen Dritter gedeckt.

(3) Unbeschadet des § 10 der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung“ (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 155), werden für den Verband keine zusätzlichen staatlichen Mittel beansprucht.

Art. 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

VZ.: R 710-KKG-5/2026

Münster, 24. September 2026

+ 

+ Dr. Heiner Wilmer
Bischof von Münster



+ 

Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Münster, Domplatz 27, 48143 Münster.

Gleichzeitig ist gemäß § 6 der „Ordnung des Schlichtungsrates des Bistums Münster gemäß c. 1733 § 2 CIC“ i. d. F. vom 06.02.2025 die Anrufung des

Schlichtungsrates des Bistums Münster möglich. Das Verfahren vor dem Schlichtungsrat des Bistums Münster erfolgt auf freiwilliger Basis und ist ein außergerichtliches Verfahren gemäß can. 1446 i. V.m. can. 1733 CIC. Das Recht zum hierarchischen Rekurs wird dadurch nicht ausgeschlossen und der Fristenlauf wird nicht verlängert oder ausgesetzt.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist gemäß can. 1737 CIC innerhalb einer Nutzungsfrist von 15 Tagen Rekurs beim Dikasterium für den Klerus möglich.



HEINER WILMER

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

SATZUNG

FÜR DEN VERBAND DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDEN IM KREISDEKANAT WARENDORF

§ 1 Bildung, Aufgaben, Sitz und Aufsicht

(1) Mit Dekret des Bischofs von Münster vom 28. Juni 2017 sind das Dekanat Ahlen und das Dekanat Beckum aufgehoben und zum 19. Oktober 2017 das Dekanat Ahlen-Beckum errichtet worden. Mit Urkunde vom 11. November 2016 hat der Bischof von Münster den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum errichtet. Infolge der Aufhebung der Dekanate Ahlen und Beckum sowie der Neuerrichtung des Dekanats Ahlen-Beckum ist der Verband auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 5. September 2018 in „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum“ umbenannt worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2018, Nr. 24, Art. 155).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 20. August 2018 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2018, Nr. 20, Art. 186).

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 17. Mai 2016 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Nr. 14, Art. 144).

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Lambertus, Ascheberg
- Papst Johannes, Hamm-Heesen
- Clemens August Graf von Galen, Hamm
- Heilig Geist, Hamm-Bockum-Hövel

sind gegenwärtig Mitglieder des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne. Die Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden haben jeweils das Ausscheiden aus diesem Verband sowie den zeitgleichen Eintritt in den neu geordneten Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf mit Wirkung zum 1. Januar 2027 beschlossen.

(2) Zum 1. Dezember 2023 hat der Bischof von Münster durch Diözesangesetz die „Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster“ erlassen (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Nr. 12, Art. 187). Mit diesem Gesetz sollen die pastoralen Strukturen so gestaltet werden, dass pfarrübergreifend

des seelsorglichen Handelns gefördert wird.

(3) Auf Antrag aller der den Verbänden nach Absatz 1 angehörigen Kirchengemeinden und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden hat der Bischof von Münster mit Dekret vom 24. September 2026 angeordnet:

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf wird mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum eingegliedert.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf hört mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum erweitert sich um das Gebiet des bisherigen Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf.

Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum führt ab dem 1. Januar 2027 die Bezeichnung „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf“.

Der nunmehrige Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf, vormals der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

- St. Bartholomäus, Ahlen
- St. Pankratius, Ahlen-Vorhelm
- St. Regina, Drensteinfurt
- St. Martinus und Ludgerus, Sendenhorst
- St. Stephanus, Beckum
- St. Franziskus, Beckum-Neubeckum
- St. Jakobus, Ennigerloh
- St. Ida, Lippetal-Herzfeld
- St. Johannes, Oelde
- St. Margareta, Wadersloh
- St. Johannes Baptist, Beelen
- St. Magnus/St. Agatha, Everswinkel
- St. Lucia, Harsewinkel
- St. Ambrosius, Ostbevern
- St. Marien und Johannes, Sassenberg
- St. Marien, Telgte
- St. Laurentius, Warendorf
- Ss. Bartholomäus und Johannes der Täufer, Warendorf-Einen, Müssingen und Mitte
- St. Bonifatius und St. Lambertus, Freckenhorst/Hoetmar
- St. Lambertus, Ascheberg
- Papst Johannes, Hamm-Heesen
- Clemens August Graf von Galen, Hamm
- Heilig Geist, Hamm-Bockum-Hövel

(4) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

(5) a) Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Lambertus, Ascheberg
- Papst Johannes, Hamm-Heesen
- Clemens August Graf von Galen, Hamm
- Heilig Geist, Hamm-Bockum-Hövel

scheiden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 aus dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne aus.

b) Mit demselben Zeitpunkt werden die in Buchstabe a) genannten Kirchengemeinden Mitglieder des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf.

c) Das Verbandsgebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf erweitert sich mit Wirkung zum 1. Januar 2027 um die Gebiete der in Buchstabe a) genannten Kirchengemeinden.

(6) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt nunmehr den Namen

„Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf“.

Er hat seinen Sitz in Beckum und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig von dem durch die Satzung bestimmten Sitz kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten.

(7) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

(8) Der (Kirchen-)Gemeindeverband übernimmt ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden.

Er erfüllt seinen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Wesentliche, jedoch nicht abschließend aufgezählte Aufgaben des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind nach Übertragung der Aufgaben durch die jeweiligen bisherigen Träger, soweit vorhanden:

- Die rechtliche Trägerschaft für die Pastoralen Räume im Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes;
- die rechtliche Trägerschaft des Verwaltungszentrums für den (Kirchen-)Gemeindeverband;
- die rechtliche Trägerschaft der Verwaltung für kirchliche Bildungsaufgaben.

(9) Der (Kirchen-)Gemeindeverband vertritt die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen hin auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, Liegenschafts- sowie des Bauwesens und berät die angehörenden Kirchengemeinden auf diesen Gebieten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(10) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt die Kirchenkassen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung eines Verwaltungszentrums bestehen.

(11) Dem (Kirchen-)Gemeindeverband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörenden Kirchengemeinden übertragen. Für den (Kirchen-)Gemeindeverband gelten die kirchlichen Genehmigungstatbestände des Bischöflichen Generalvikariates entsprechend, welche für die Kirchengemeinden gelten.

(12) Der (Kirchen-)Gemeindeverband hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen, insbesondere Eigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(13) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem (Kirchen-)Gemeindeverband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner

Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

(14) Der (Kirchen-)Gemeindeverband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung und der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes

Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§ 3),
- b) die Verbandsausschüsse (§ 9) und
- c) die Geschäftsleitung (§ 11).

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und der nach § 1 Absatz 8 dieser Satzung gebildeten Einrichtungen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden. Die Mitglieder werden von den Kirchenvorständen aus ihren Reihen gewählt für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Die Kirchenvorstände der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können für die entsandten Mitglieder jeweils ein stellvertretendes Kirchenvorstandsmitglied wählen.

Im Verhinderungsfalle des gewählten Mitgliedes kann der jeweilige Stellvertreter an der Sitzung der Verbandsvertretung teilnehmen. Der Verhinderungsfall ist zu begründen und zu dokumentieren. Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Darüber hinaus ist eine Abwahl sowohl des entsandten Mitgliedes als auch seines Stellvertreters durch den jeweiligen Kirchenvorstand jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so wird vom jeweiligen Kirchenvorstand ein neues Mitglied entsandt.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahlergebnisse sind dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

(4) Die für den Vorsitz der Verbandsvertretung gewählte Person leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle leitet die für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Person die Sitzung.

(5) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung nach Kirchengemeinden geordnet, einschließlich der gewählten Stellvertreter, aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist dem Bischöflichen Generalvikariat einzureichen, dem gegenüber auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

(6) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben die ihnen

obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass durch ihre Entscheidungen weder der (Kirchen-)Gemeindeverband noch die dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörigen Kirchengemeinden einen Schaden erleiden.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten. Bei der ersten konstituierenden Sitzung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes ist die Erklärung unmittelbar nach Wahl des Vorsitzenden nachzuholen.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(9) Die Verbandsvertretung kann durch Beschluss einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Mitglieds der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden. Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne einen Antrag nach Satz 1 ein Mitglied der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund durch schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Im Falle der Amtsenthebung entsendet die betroffene Kirchengemeinde ein neues Mitglied in die Verbandsvertretung.

(10) Mitarbeiter des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich, soweit die Verbandsvertretung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn die Verbandsvertretung auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.

(3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. Über die Eilbedürftigkeit

befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Aussprache und Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.

(6) Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(7) Das Bischöfliche Generalvikariat hat das Recht, zu einer von ihm verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn

- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 besetzt ist und
- b) die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abweichend von lit. b) ist die Verbandsvertretung stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

(2) Sofern die gesetzlichen Regelungen oder diese Satzung nicht etwas anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:

- Änderungen dieser Satzung;
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des (Kirchen-)Gemeindeverbandes (§ 9 Absatz 6);
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (§ 11);
- Eröffnung/Verlegung und Schließung von Standorten des Verbandes.

(4) Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Abweichend von § 4 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 4 Absatz 1), folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet die Verbandsvertretung, im Eilfall der Vorsitzende.

(2) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(3) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei der Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgerechte Rückäußerung gilt als Ablehnung. Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung oder ein Format nach Absatz 1 lit. a) durchzuführen.

(4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung bekannt zu geben.

§ 7 Befangenheit

(1) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 bis 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Verbandsvertretung unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.

(2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

§ 8 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

(2) Führt die Verbandsvertretung das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

(3) Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

(4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.

(5) Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung. Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 9 Verbandsausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung kann zur sachgerechten Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, um ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Den Ausschüssen kann auf Grundlage von Beschlüssen der Verbandsvertretung auch die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes für bestimmte Sach- und Geschäftsbereiche übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Verbandsvertretung bestimmt. Die von der Verbandsvertretung

bestimmten Mitglieder müssen Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden sein. Aus dem Verwaltungszentrum nehmen zwei Personen beratend an den Ausschusssitzungen teil.

(3) Die Verbandsausschüsse berichten der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Ausschuss für das Verwaltungszentrum übt die Aufsicht über das Verwaltungszentrum aus.

(4) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.

(5) Die §§ 3 bis 8 dieser Satzung gelten für die Verbandsausschüsse entsprechend.

(6) Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 10 Außenvertretung

(1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der (Kirchen-)Gemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied vertreten.

(2) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gelten gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des jeweiligen Ausschusses als besondere Vertreter nach § 30 BGB und sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes im Rahmen der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben befugt.

(3) Willenserklärungen, welche den (Kirchen-)Gemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 gilt für die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes durch die Verbandsausschüsse entsprechend.

§ 11 Verbandsbüro und Geschäftsleitung

Der (Kirchen-)Gemeindeverband unterhält ein Verbandsbüro, dessen sich die Verbandsvertretung und die Ausschüsse zur Erledigung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung der Geschäftsleitung des Verwaltungszentrums. Die Geschäftsleitung wird von der Verbandsvertretung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates berufen. Sie erledigt ihre Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses für das Verwaltungszentrum. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan. Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für das Verbandsbüro und die Geschäftsleitung. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 12 Datenschutz

(1) Die vom (Kirchen-)Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.

(2) Durch die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den (Kirchen-)Gemeindeverband zu. Eine anderweitige Datenverwendung als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

(3) Die Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchengemeindemitglieder in einem (Kirchen-) Gemeindeverband durch die zu diesem (Kirchen-)Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden ist für die Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben im kirchlichen Interesse (z. B. zum Zwecke der Durchführung einer gemeinsamen Erstkommunion- oder Firmenvorbereitung oder gemeinsamer caritativer Projekte) kirchengemeindeübergreifend zulässig.

§ 13 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Hinsichtlich der Aufnahme in den (Kirchen-)Gemeindeverband ist seitens der beitrtrittswilligen Kirchengemeinde ein Antrag an die Verbandsvertretung zu richten, über den die Verbandsvertretung abstimmt.

(2) Ein austrittswilliges Mitglied kann das Ende der Mitgliedschaft im (Kirchen-)Gemeindeverband durch schriftliche Anzeige gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende eines Kalenderjahres beantragen.

(3) Die Verbandsvertretung kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus wichtigem Grund beschließen. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung zu hören, Stimmrechte des betroffenen Mitgliedes bestehen nicht.

(4) Über die Aufnahme von Kirchengemeinden sowie das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband entscheidet nach Beschlussfassung der Diözesanbischof.

(5) Ist für eine sachgerechte Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde in dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband erforderlich, so kann der Diözesanbischof die Kirchengemeinde dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern. Die betroffene Kirchengemeinde ist zuvor zu hören.

(6) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem (Kirchen-)Gemeindeverband anordnen.

(7) Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt.

(8) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 14 Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und Vermögensanfall

(1) Die Verbandsvertretung kann die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes beschließen. Der Beschluss der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Anordnung über die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes trifft der Diözesanbischof.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes anordnen.

(3) Im Falle der Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes fällt das Vermögen des (Kirchen-)Gemeindeverbandes an das Bistum Münster.

(4) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 15 Schlichtungsverfahren

Bei fortdauernden Unstimmigkeiten in der Verbandsvertretung kann auf Antrag einzelner Mitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Näheres regelt eine Schlichtungsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Der Bischof von Münster erlässt gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten am 1. April 2025) die hiesige Satzung.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsanweisungen des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum und des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf außer Kraft.

VZ.: R 710-KKG-5/2026

Münster, 24. September 2026




 + Dr. Heiner Wilmer
 Bischof von Münster
 Sarah Röser
 Bischöfliche Notarin

URKUNDE

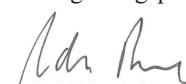
Die durch Dekret des Bischofs von Münster vom 24. September 2026 angeordnete Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf mit Wirkung zum 1. Januar 2027 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände staatlich anerkannt.

Der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes, auf Grundlage der kirchlichen Vorschriften (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten zum 1. April 2025) wird zugestimmt. Der (Kirchen-)Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Warendorf, vormals der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum, ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf.

-48.03.03.009/2026.001 -



48128 Münster, den 6. Oktober 2026
 Der Regierungspräsident


 Andreas Bothe



HEINER WILMER

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

SATZUNG

FÜR DEN VERBAND DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDEN IM STADTDEKANAT MÜNSTER

§ 1 Bildung, Aufgaben, Sitz und Aufsicht

(1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 28. September 2015 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster zusammengeschlossen worden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Nr. 22, Art. 214).

(2) Zum 1. Dezember 2023 hat der Bischof von Münster durch Diözesangesetz die „Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster“ erlassen (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Nr. 12, Art. 187). Mit diesem Gesetz sollen die pastoralen Strukturen so gestaltet werden, dass pfarrübergreifendes seelsorgliches Handeln gefördert wird.

(3) Der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster führt ab dem 1. Januar 2027 weiterhin die Bezeichnung „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster“.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

St. Clemens Hiltrup Amelsbüren
St. Franziskus
Heilig Kreuz
St. Joseph Münster-Süd
Liebfrauen Überwasser
St. Liudger
St. Marien und St. Josef
Sankt Mauritius
St. Nikolaus Münster
St. Paulus
St. Petronilla

(4) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

(5) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt weiterhin den Namen

„Verband der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster“.

Er hat seinen Sitz in Münster und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig von dem durch die Satzung bestimmten Sitz, kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten.

(6) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

(7) Der (Kirchen-)Gemeindeverband übernimmt ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden.

Er erfüllt seinen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Wesentliche, jedoch nicht abschließend aufgezählte Aufgaben des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind nach Übertragung der Aufgaben durch die jeweiligen bisherigen Träger, soweit vorhanden:

- Die rechtliche Trägerschaft für die Pastoralen Räume im Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes;
- die rechtliche Trägerschaft des Verwaltungszentrums für den (Kirchen-)Gemeindeverband;
- die rechtliche Trägerschaft der Verwaltung für kirchliche Bildungsaufgaben.

(8) Der (Kirchen-)Gemeindeverband vertritt die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen hin auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, Liegenschafts- sowie des Bauwesens und berät die angehörenden Kirchengemeinden auf diesen Gebieten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(9) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt die Kirchenkas sen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung eines Verwaltungszentrums bestehen.

(10) Dem (Kirchen-)Gemeindeverband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörenden Kirchengemeinden übertragen. Für den (Kirchen-)Gemeindeverband gelten die kirchlichen Genehmigungstatbestände des Bischöflichen Generalvikariates entsprechend, welche für die Kirchengemeinden gelten.

(11) Der (Kirchen-)Gemeindeverband hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen, insbesondere Eigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(12) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem (Kirchen-)Gemeindeverband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

(13) Der (Kirchen-)Gemeindeverband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung und der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes

Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§ 3),
- b) die Verbandsausschüsse (§ 9) und
- c) die Geschäftsleitung (§ 11).

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von

der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und der nach § 1 Absatz 7 dieser Satzung gebildeten Einrichtungen. Anlässen von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden. Die Mitglieder werden von den Kirchenvorständen aus ihren Reihen gewählt für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Die Kirchenvorstände der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können für die entsandten Mitglieder jeweils ein stellvertretendes Kirchenvorstandsmitglied wählen.

Im Verhinderungsfalle des gewählten Mitgliedes kann der jeweilige Stellvertreter an der Sitzung der Verbandsvertretung teilnehmen. Der Verhinderungsfall ist zu begründen und zu dokumentieren. Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Darüber hinaus ist eine Abwahl sowohl des entsandten Mitgliedes als auch seines Stellvertreters durch den jeweiligen Kirchenvorstand jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so wird vom jeweiligen Kirchenvorstand ein neues Mitglied entsandt.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahlergebnisse sind dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

(4) Die für den Vorsitz der Verbandsvertretung gewählte Person leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle leitet die für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Person die Sitzung.

(5) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung nach Kirchengemeinden geordnet, einschließlich der gewählten Stellvertreter, aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist dem Bischöflichen Generalvikariat einzureichen, dem gegenüber auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

(6) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass durch ihre Entscheidungen weder der (Kirchen-)Gemeindeverband noch die dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Schaden erleiden.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten. Bei der ersten konstituierenden Sitzung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes ist die Erklärung unmittelbar nach Wahl des Vorsitzenden nachzuholen.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(9) Die Verbandsvertretung kann durch Beschluss einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Mitglieds der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden. Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne einen Antrag nach Satz 1 ein Mitglied der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund durch schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Im Falle der Amtsenthebung entsendet die betroffene Kirchengemeinde ein neues Mitglied in die Verbandsvertretung.

(10) Mitarbeiter des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich, soweit die Verbandsvertretung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn die Verbandsvertretung auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.

(3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Aussprache und Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.

(6) Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(7) Das Bischöfliche Generalvikariat hat das Recht, zu einer von ihm verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn
- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 besetzt ist und
 - b) die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abweichend von lit. b) ist die Verbandsvertretung stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

(2) Sofern die gesetzlichen Regelungen oder diese Satzung nicht etwas anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:

- Änderungen dieser Satzung;
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des (Kirchen-)Gemeindeverbandes (§ 9 Absatz 6);
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (§ 11);
- Eröffnung/Verlegung und Schließung von Standorten des Verbandes.

(4) Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Abweichend von § 4 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 4 Absatz 1), folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet die Verbandsvertretung, im Eilfall der Vorsitzende.

(2) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(3) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei der Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgerechte Rückäußerung gilt als Ablehnung. Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung oder ein Format nach Absatz 1 lit. a) durchzuführen.

(4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung bekannt zu geben.

§ 7 Befangenheit

(1) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden

die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 bis 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Verbandsvertretung unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.

(2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

§ 8 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

(2) Führt die Verbandsvertretung das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

(3) Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

(4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.

(5) Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung. Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 9 Verbandsausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung kann zur sachgerechten Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, um ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Den Ausschüssen kann auf Grundlage von Beschlüssen der Verbandsvertretung auch die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes für bestimmte Sach- und Geschäftsbereiche übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Verbandsvertretung bestimmt. Die von der Verbandsvertretung bestimmten Mitglieder müssen Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden sein. Aus dem Verwaltungszentrum nehmen zwei Personen beratend an den Ausschusssitzungen teil.

(3) Die Verbandsausschüsse berichten der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Ausschuss für das Verwaltungszentrum übt die Aufsicht über das Verwaltungszentrum aus.

(4) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.

(5) Die §§ 3 bis 8 dieser Satzung gelten für die Verbandsausschüsse entsprechend.

(6) Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 10 Außenvertretung

(1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der (Kirchen-)Gemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied vertreten.

(2) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gelten gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des jeweiligen Ausschusses als besondere Vertreter nach § 30 BGB und sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes im Rahmen der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben befugt.

(3) Willenserklärungen, welche den (Kirchen-)Gemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 gilt für die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes durch die Verbandsausschüsse entsprechend.

§ 11 Verbandsbüro und Geschäftsleitung

Der (Kirchen-)Gemeindeverband unterhält ein Verbandsbüro, dessen sich die Verbandsvertretung und die Ausschüsse zur Erledigung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung der Geschäftsleitung des Verwaltungszentrums. Die Geschäftsleitung wird von der Verbandsvertretung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates berufen. Sie erledigt ihre Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses für das Verwaltungszentrum. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan. Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für das Verbandsbüro und die Geschäftsleitung. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 12 Datenschutz

(1) Die vom (Kirchen-)Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.

(2) Durch die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den (Kirchen-)Gemeindeverband zu. Eine anderweitige Datenverwendung als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

(3) Die Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchengemeindemitglieder in einem (Kirchen-)Gemeindeverband durch die zu diesem (Kirchen-)Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden ist für die Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben im kirchlichen Interesse (z. B. zum Zwecke der Durchführung einer gemeinsamen Erstkommunion- oder Firmvorbereitung oder gemeinsamer caritativer Projekte) kirchengemeindeübergreifend zulässig.

§ 13 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Hinsichtlich der Aufnahme in den (Kirchen-)Gemeindeverband ist seitens der beitrittswilligen Kirchengemeinde ein Antrag an die Verbandsvertretung zu richten, über den die Verbandsvertretung abstimmt.

(2) Ein austrittswilliges Mitglied kann das Ende der Mitgliedschaft im (Kirchen-)Gemeindeverband durch schriftliche Anzeige gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende eines Kalenderjahres beantragen.

(3) Die Verbandsvertretung kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus wichtigem Grund beschließen. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung zu hören, Stimmrechte des betroffenen Mitgliedes bestehen nicht.

(4) Über die Aufnahme von Kirchengemeinden sowie das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband entscheidet nach Beschlussfassung der Diözesanbischof.

(5) Ist für eine sachgerechte Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde in dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband erforderlich, so kann der Diözesanbischof die Kirchengemeinde dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern. Die betroffene Kirchengemeinde ist zuvor zu hören.

(6) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem (Kirchen-)Gemeindeverband anordnen.

(7) Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt.

(8) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 14 Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und Vermögensanfall

(1) Die Verbandsvertretung kann die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes beschließen. Der Beschluss der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Anordnung über die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes trifft der Diözesanbischof.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes anordnen.

(3) Im Falle der Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes fällt das Vermögen des (Kirchen-)Gemeindeverbandes an das Bistum Münster.

(4) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 15 Schlichtungsverfahren

Bei fortdauernden Unstimmigkeiten in der Verbandsvertretung kann auf Antrag einzelner Mitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Näheres regelt eine Schlichtungsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Der Bischof von Münster erlässt gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (Gesetz vom 27. September 2024; Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025; Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91, mit Änderung in Kraft getreten am 1. April 2025) die hiesige Satzung.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung des Verbandes der

katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster vom 28. September 2015 außer Kraft.

VZ.: 110-ZR-5/2016

Münster, 24. September 2026

+ 

+ Dr. Heiner Wilmer
Bischof von Münster





Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 285-314

168 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

500-53.0023/26/0414594/0035.V

Herten, den 14.10.2026

Gartenstraße 27, 45699 Herten

dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 36) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o. a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 03.11.2026 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag
gez. Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 314

169 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0167/26/0018899-0785/0096.U

Münster, den 16.10.2026

Domplatz 1-3, 48143 Münster

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Oxeno GmbH & Co.KG, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 28.08.2026, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Raffinat I/II-Aufarbeitung auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 42, 53) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung des Sicherheitskonzeptes und die verfahrenstechnische Optimierungen inkl. Apparate-Änderungen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 314

170 Bekanntmachung

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, den 05.10.2026
Abteilung 6 Bergbau

und Energie für NRW

Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006

Der RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) wird auf ihren Antrag vom 11.04.2025 die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Weiterbetrieb der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe erteilt.

Gemäß §§ 27a Abs. 1 S. 1 und 74 Abs. 5 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVP wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang der Erlaubnis

1. Heben von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) anfallende Grubenwasser am Schacht Haus Aden 1/2 nach den folgenden Vorgaben zu heben:

1.1 (Phase 1.1)

nach Fertigstellung der ersten Ausbaustufe der Anlage zur Grubenwasseraufbereitung (AzGA) und Erreichen des Grubenwasserniveaus von ca. -600 m NHN (ca. ab Mitte 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), im Rahmen eines vorgezogenen Pumpbetriebs das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,142 m³/s
8,500 m³/min
510,000 m³/h
12.240,000 m³/d
9.714.000,000 m³/a,

1.2 (Phase 1.2)

nach Fertigstellung der zweiten Ausbaustufe der AzGA (ca. ab Ende 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung für den aktiven Betrieb und eines Eindickers das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,283 m³/s
17,000 m³/min
1.020,000 m³/h
24.480,000 m³/d
9.714.000,000 m³/a

1.3 (Phase 1.3)

nach Fertigstellung der dritten Ausbaustufe der AzGA und Erreichen des mittleren Pumpniveaus von ca. -425 m NHN (ca. ab Mitte 2027 bis etwa Herbst 2032) bei voller Funktionsfähigkeit der AzGA das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,567 m³/s
34,000 m³/min
2.041,000 m³/h
48.984,000m³/d
9.714.000,000 m³/a

1.4 (Phase 2)

ab dem Erreichen des mittleren Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) das Grubenwasser im Regelbetrieb zu Tage zu heben, wobei im Regelbetrieb der Phase 2 der Annahmehereich für das Grubenwasser zwischen -450 m NHN und -400 m NHN liegt – Höchstmengen:

0,850 m³/s
51,000 m³/min
3.060,000 m³/h
73.440,000 m³/d
14.900.000,000 m³/a

2. Einleiten von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das gehobene Grubenwasser nach Behandlung in die Lippe

2.1 (Phase 1.1)

nach Durchlauf der AzGA ohne technische Ausrüstung mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.1 einzuleiten,

2.2 (Phase 1.2)

nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung und eines Eindickers mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.2 einzuleiten,

2.3 (Phase 1.3)

nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) mit der dritten Ausbaustufe und den beiden voll ausgebauten Linien 1 und 2 nach dem Einbau der technischen Ausrüstung in die Linie 1, mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.3 einzuleiten,

2.4 (Phase 2)

nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) und ab dem Erreichen des mittleren

Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.4 einzuleiten.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde diese gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Die Nebenbestimmungen beinhalten Regelungen zu dem Betrieb und der Überwachung der Anlagen zum Zutageheben und Einleiten des Grubenwassers, insbesondere zur Durchführung und Dokumentation von Messungen der Menge und der Zusammensetzung des Grubenwassers, zur Aufbereitung des Grubenwassers und Durchführung eines Pumpmanagements, zur fortlaufenden Einbindung der zuständigen Behörden sowie zur Einrichtung und Durchführung eines Gewässermonitorings.

Auslegung

Hiermit wird gemäß §§ 27a Abs. 1 S. 1, § 27 b Abs. 1 und 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVPG die Auslegung der Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung der Erlaubnis sowie die zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind in der Zeit vom **03.11.2026 bis einschließlich 16.11.2026** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Erlaubnisbehörde zugänglich gemacht.

Die Zugänglichmachung erfolgt unter

<https://www.bra.nrw.de/-6328>

zur **allgemeinen Einsichtnahme**.

Weitergehend besteht gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen bei der **Stadt Bergkamen** physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen **Einsichtnahme** aus:

Gebäude	Öffnungszeiten	Kontakt
Stadt Bergkamen Auslegungsort: Stadtamt 61, Zimmer 521, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.	Mo., Di. u. Do.: 8:00 - 16.00 Uhr, Mi.: 8.00 -14:30 Uhr, Fr.: 8:00 -12:00 Uhr	Frau Wyborny 02307-965-329 t.wyborny@bergkamen.de

Zur Einsichtnahme wird um eine Terminvereinbarung gebeten. Die Terminvereinbarung ist telefonisch oder per E-Mail über die in der obigen Tabelle benannte Rufnummer bzw. Mail-Adresse möglich.

Gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. 20 Abs. 1 S. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegende Erlaubnis auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Erlaubnis lautet wie folgt:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Besondere Hinweise

Die Erlaubnis wurde der Antragstellerin, den Einwenderinnen und Einwendern sowie den beteiligten Behörden und Verbänden zugestellt.

Die Erlaubnis gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW als zugestellt.

Der Erlaubnisbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie für NRW, Postfach 102545, 44025 Dortmund; Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Kugel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 314-315

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**171 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz****Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Frau Sigrid Volk-Cuyppers ist am 26.08.2026 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Cäcilia Casian als Nachfolgerin über die Reserveliste am 23.09.2026 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 13. Oktober 2026



Garrelt Duin
-Wahlleiter-
Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 316

172 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 585 der Universität Münster ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird um Rückgabe an die Universität Münster, Dienstsiegelstelle Dez. 4.5, Schlossplatz 2, 48149 Münster, gebeten.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 316

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster